

Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes

Hinweis: Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen. Anzuzeigen ist ferner, wenn das bisherige Angebot im laufenden Gaststättenbetrieb auf alkoholische Getränke oder auf das Angebot von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ausgedehnt werden soll.

Der Vordruck ist vollständig und gut lesbar auszufüllen

Name der entgegennehmenden Behörde

Erstanzeige

**Samtgemeinde Isenbüttel
Abteilung Bürgerdienste und Ordnung
Gutsstraße 11
38550 Isenbüttel**

Änderungsanzeige

(1) Angaben zur Person

Name		Vorname	
Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)		Geschlecht weiblich männlich	
Geburtsdatum		Geburtsort	
Geburtsland		Staatsangehörigkeit	
Derzeitig telefonisch erreichbar (auch Mobil)		E-Mail	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Bei Personengesellschaften Angaben zu weiteren vertretungsberechtigten Gesellschaften (Name, Anschrift, ggf. auf einem Beiblatt)			

(2) Angaben zur juristischen Person

Bei juristischen Personen z. B. GmbH oder AG sind unter (1) die Angaben für gesetzliche Vertreter einzutragen

Firma (Name der Gesellschaft)		Ort	Nummer des Registereintrags
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			

(3) Angaben zum verantwortlichen Betreiber der Veranstaltung (Reisegewerbe)

Betreiber der Veranstaltung		
Telefon / E-Mail		
Reisegewerbekarte vorhanden?	ja	nein

(4) Angaben zum Betrieb/zum Veranstaltungsort

Anlass			
Name der Betriebsstätte/des Veranstaltungsortes			
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Tel.-Nr.		Fax-Nr.	E-Mail
Betrieb auf Dauer		ab	
Betrieb auf kurze Zeit		vom	bis zum
am	von	Uhr	bis Uhr
am	von	Uhr	bis Uhr
am	von	Uhr	bis Uhr

Es sollen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden:		
zubereitete Speisen	ja	nein
alkoholfreie Getränke	ja	nein
alkoholische Getränke	ja	nein
Erwartete Besucherzahl:		
Werden fliegende Bauten (Festzelte, Fahrgeschäfte) aufgebaut?	ja	nein
Wenn ja, welche:		
Ist eine besondere Verkehrsregelung erforderlich? (Straßensperrung für Umzug oder besondere Zufahrten)	ja	nein
Wenn ja, welche:		
Werden Werbeplakate auf Straßen aufgehängt?	ja	nein
Wird ein Feuer angezündet?	ja	nein
Wenn ja, -Ort	Datum	Uhrzeit
-Verantwortliche Person oder Unternehmen:		
-Telefon / E- Mail:		
-Menge Brennmaterial in m ³ : ca.		
Wird ein Feuerwerk abgebrannt?	ja	nein
Wenn ja -Ort	Datum	Uhrzeit
-Verantwortliche Person oder Unternehmen:		
-Telefon / E-Mail:		
-Art des Feuerwerkes	Bodenfeuerwerk	Flugfeuerwerk (wie z.B. Raketen) sonstiges:
Die Anmeldung wird erstattet für:		
eine Hauptniederlassung	eine Zweigniederlassung	eine unselbstständige Zweigstelle
Finanzamt (in der Regel am Sitz der Hauptniederlassung)		

Ihre Fragen / Klärungsbedarfe:

Dieser Anzeige liegen an

- | | | |
|--|----|------|
| 1. ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetzes | ja | nein |
| 2. eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung oder eine behördliche Bescheinigung | ja | nein |
| 3. eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit | ja | nein |

Fehlen diese Unterlagen vollständig oder teilweise, werden sie von Amtswegen angefordert.
Der dadurch entstehende höhere Verwaltungsaufwand kann in Rechnung gestellt werden.

Wird eine nicht anzeigepflichtige Veranstaltung als Hinweis an das Ordnungsamt weitergegeben, werden keine Gebühren erhoben.

Ort, Datum

Unterschrift